

Stadt Villingen-Schwenningen

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan- / Grünordnungsplanentwurf

"ERLENBANN"

**Stadtbezirk Schwenningen
vom
01.03.1995**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

BauGB in der Fassung vom 22.04.1993
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Die landwirtschaftlichen Flächen sind ausschließlich als Grünland zu nutzen.

a) Auf den städtischen Flurstücken sind die Pachtverträge zum baldmöglichsten Zeitpunkt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes so zu ändern, daß keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel mehr verwendet werden dürfen. Die Flächen sind maximal zwei mal im Jahr, nicht vor dem 01.07., zu mähen. Eine Entschädigung für diese Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung kann z. B. über die Senkung des Pachtpreises erfolgen.

b) Auf den nicht städtischen Flächen ist eine vergleichbare Regelung wie unter a) anzustreben. Gegebenenfalls ist für die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung eine Entschädigung durch die Stadt zu leisten.

- 1.2 Es ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, wie weit sich die unter 1. beschriebene extensive Grünlandnutzung mit einer zusätzlichen extensiven Schafweidung verträgt. Bei einer aus ökologischen Gesichtspunkten zu begründenden Übernutzung der Flächen ist nach Möglichkeit auf eine Schafbeweidung zu verzichten.
- 1.3 Zur Wiederherstellung bzw. zur Stabilisierung der Schilfflächen und anderer Feuchtbereiche ist der Wasserspiegel in den Gräben, z. B. durch den Einbau von Holzsperrern, in einem für die weitere extensive Grünlandnutzung und dem Hochwasserschutz angemessenen Umfang anzuheben. Die Drainage ist nach Möglichkeit zu reduzieren, weitere Drainagemaßnahmen sind zu untersagen.
- 1.4 Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflanzung von Gehölzen werden gem. § 9 (1) 25 BauGB getroffen. Die nicht weiter unten als bestehende oder geplante Gehölzflächen dargestellten Flächen sind zur Offenhaltung der Landschaft von Gehölzbeständen freizuhalten. Bestehende Gehölze haben Bestandsschutz.

2. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Der Gehölzbestand entlang des Neckars ist zu erhalten und naturnah zu fördern. Die mit den Zielen des Naturschutzes zu vereinbarenden und die zur Gewährleistung der Flugsicherheit notwendigen Pflegemaßnahmen und Baumentfernungen sind nach Absprache mit dem Garten- und Friedhofsamt zulässig.

Standortfremde Gehölze sind auf Dauer zu entfernen.

3. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 3.1 Größere Lücken entlang des Neckars sind mind. 3-reihig mit standortgerechten Ufergehölzen - Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 5,00 m - in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation zu bepflanzen. Die Maßnahme
-

dient auch der Unterdrückung von sich stark ausbreitenden Neophyten (im Plan ①).

- 3.2 Beim Erlenbach (Mühlengraben) ist beidseitig zur naturnahen Entwicklung des Gewässers jeweils ein 10 m breiter Streifen aus der Nutzung zu nehmen und mit standortgerechten Ufergehölzen lückig zu bepflanzen (im Plan ②).
- 3.3 Der erste Graben nordöstlich der Rottweiler Straße ist an einzelnen Stellen mit standortgerechten Ufergehölzen zu bepflanzen (im Plan ③).
- 3.4 Der Rand der Grünlandfläche entlang der Rottweiler Straße ist an einigen Stellen, zum Neckar und zum Bahnkörper hin, mit standortgerechten Sträuchern mindestens 2-reihig zu bepflanzen (im Plan ④).
- 3.5 Entlang des Wirtschaftsweges parallel zur Bahnlinie sind einzelne standortgerechte Bäume zu pflanzen (im Plan ⑤).

Villingen-Schwenningen, den

Bürgermeisteramt

In Vertretung

Theo Kühn

Erster Bürgermeister
